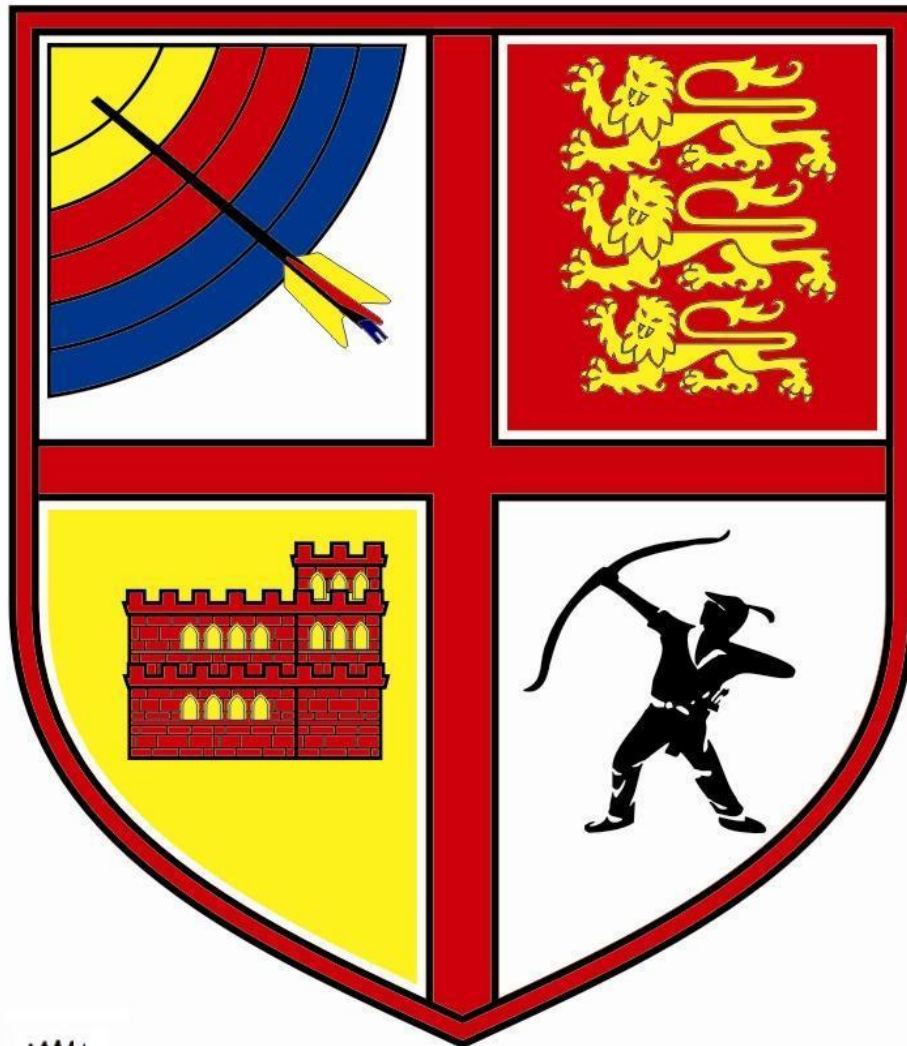


Bogensportverein




Richard Löwenherz
1999 e.V.
Annweiler am Trifels

Satzung

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Name und Sitz	3
§ 2	Zweck	3
§ 3	Geschäftsjahr	3
§ 4	Mitgliedschaft	3
§ 5	Rechte und Pflichten	4
§ 6	Verlust der Mitgliedschaft	4
§ 7	Organe	4
§ 8	Mitgliederversammlung	5
§ 9	Vorstand	6
§ 10	Abstimmung	7
§ 11	Wahlen	7
§ 12	Auflösung	7
§ 13	Geschäftsführung des Vorstandes	7
§ 14	Datenschutz im Verein	8
§ 15	Gültigkeit	8
§ 16	Revisionsstand	9

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Bogensportverein Richard Löwenherz 1999 e.V. Annweiler am Trifels“
- (2) Kurzform „BSV RL 1999 e.V. Annweiler“
- (3) Der Bogensportverein hat seinen Sitz in Annweiler am Trifels.
- (4) Er ist in das Vereinsregister beim zuständigen Amtsgericht eingetragen.

§ 2 Zweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Bogensports und der bogensportlichen Jugendarbeit.
- (3) Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Förderung bogensportlicher Übungen und Leistungen verwirklicht. Dazu gehören auch der Bau und die Unterhaltung einer Sportanlage für den Sommer- und Winterbetrieb und eines Vereinsheimes.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Der Verein hat zur Aufgabe, nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit und unter Ausschluss von parteipolitischen, neonazistischen, links- oder rechtsradikalen, konfessionellen, beruflichen, rassistischen und militärischen Gesichtspunkten, ausschließlich und unmittelbar seine satzungsmäßigen Zwecke zu verfolgen und zu fördern.
- (6) Ein besonderes Anliegen ist die Eingliederung von behinderten Menschen in das normale Sportprogramm.

§ 3 Geschäftsjahr

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede vollgeschäftsfähige natürliche oder juristische Person werden.
- (2) Bei Personen unter 18 Jahren ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.
- (3) Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.
- (4) Die Mitglieder erkennen die Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen des Vereins und der Fachverbände, denen der Verein angehört, als für sich verbindlich an.
- (5) Über die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (6) Die Aufnahmeformalitäten regelt die Geschäftsordnung

§ 5 Rechte und Pflichten

- (1) Die Rechte der Mitglieder werden durch ihr Stimmrecht bei den Mitgliederversammlungen ausgeübt. Das aktive Wahlrecht der Mitglieder beginnt mit dem vollendeten 14. Lebensjahr.
- (2) Für das passive Wahlrecht ist die Vollendung des 18. Lebensjahres Voraussetzung.
- (3) Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird in der Mitgliederversammlung durch Abstimmung festgesetzt.
- (4) Der festgesetzte Mitgliedsbeitrag ist zu entrichten.
- (5) Die Mitglieder haben kostenlos oder zu ermäßigten Preisen Zutritt zu allen Vereinsveranstaltungen. Einschränkungen können durch einen Vorstandsbeschluss erfolgen.
- (6) Ehrenmitglieder genießen alle Rechte wie ordentliche Mitglieder.
- (7) Jedes Mitglied verpflichtet sich, die festgesetzten Gebühren, Beiträge und Umlagen fristgerecht zu erbringen und die von der Vereinsleitung zur Aufrechterhaltung des Sportbetriebs erlassenen Anordnungen genau zu beachten und nach ihnen zu handeln.
- (8) Jedes Mitglied soll nach besten Kräften den Verein fördern, aktiv im Sinne des Vereins mitarbeiten und an den Mitgliederversammlungen teilnehmen.

§ 6 Verlust der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- (2) Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen zulässig.
- (3) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Näheres regelt die Geschäftsordnung

§ 7 Organe

- (1) Die Organe des BSV RL 1999 e.V. Anweiler sind:
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Sie ist zuständig für:
 - a) Wahl und Abberufung des Vorstandes
 - b) Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes
 - c) Entgegennahme des Tätigkeits- und Kassenberichts des Vorstandes und des Berichts der Kassenprüfer,
 - d) Beschlussfassung über den Haushalt,
 - e) Festsetzung des Mitgliedsbeitrags
 - f) Wahl der Kassenprüfer,
 - g) Beschlussfassung über Satzungsänderungen
 - h) Auflösung des BSV RL 1999 e.V. Annweiler.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet in den ersten drei Monaten eines jeden Geschäftsjahres statt.
- (3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt unter Mitteilung der Tagesordnung durch den Vorstand mit Schreiben an alle Mitglieder. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens drei Wochen liegen.
- (4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es
 - a) der Vorstand beschließt
 - b) von einem Viertel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim Vorstand beantragt wird.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (6) Jedes stimmberechtigte Mitglied kann Anträge zur Mitgliederversammlung stellen. Diese müssen mindestens 2 Wochen vorher schriftlich beim Vorstand eingehen.
- (7) Die Entscheidungen der Mitgliederversammlung werden gemäß § 10 mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen, bei Satzungsänderungen gemäß § 10 (4).
- (8) Über Anträge, die nicht in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur dann abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand des Vereins eingegangen sind.
- (9) Dringlichkeitsanträge dürfen nur behandelt werden, wenn die anwesenden Mitglieder mit einer zwei Drittel Mehrheit beschließen, dass sie als Tagesordnungspunkte aufgenommen werden. Ein Dringlichkeitsantrag auf Satzungsänderung ist unzulässig.
- (10) Über die Mitgliederversammlung und ihre Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen und vom Protokollführer und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen.
Bei Satzungsänderungen ist der genaue Wortlaut der Änderung zu protokollieren.

§ 9 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem 1. Vorsitzenden
 - b) dem 2. Vorsitzenden
 - c) dem Schatzmeister
 - d) dem Schriftführer
 - e) dem Jugendleiter
 - f) zwei Beisitzern
- (2) Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung auf drei Jahre gewählt
- (3) Der 1. Vorsitzende beruft und leitet die Sitzungen des Vorstands. Er ist verpflichtet, den Vorstand einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder aber wenn dies die Mehrheit der Vorstandsmitglieder verlangt.
- (4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Bei Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (5) Jährlich hat eine Prüfung des Vereinsvermögens, welches vom Schatzmeister verwaltet wird, durch 2 Kassenprüfer zu erfolgen. Für eine ordnungsgemäße Buchführung ist Sorge zu tragen.
- (6) Die Tätigkeit des Vorstandes ist ehrenamtlich.
- (7) Der Vorstand kann zur Bewältigung seiner Aufgaben Mitarbeiter einstellen und diesen Aufgaben und Vollmachten übertragen.
- (8) Der Vorstand kann unbesetzte Vorstandspositionen kommissarisch besetzen. Die kommissarischen Vorstandsmitglieder werden durch die ordentlichen Vorstandsmitglieder mit einfacher Mehrheit gewählt. Bei der nächsten Mitgliederversammlung sind die kommissarischen Vorstandsmitglieder durch die Mitgliederversammlung in ihrem Amt zu bestätigen.
- (9) Die Vorstandsmitglieder nach 1a, 1b und 1c haben für die laufenden Angelegenheiten der Geschäftsführung eine generelle Zeichnungsbefugnis bis zur Höhe von Euro 500,00. Darüber hinausgehende Beträge regelt die Haushalts- und Finanzordnung.

§ 10 Abstimmung

- (1) Der Vorstand und die Mitgliederversammlung sind bei Einhaltung der genannten Einladungstermine in jedem Fall beschlussfähig.
- (2) Bei Abstimmung entscheidet die einfache Mehrheit. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
- (3) Abstimmungen erfolgen grundsätzlich per Akklamation. Beantragt mindestens ein Mitglied eine geheime Abstimmung, wird geheim abgestimmt.
- (4) Bei Satzungsänderung oder bei Beschlussfassung über die Auflösung der BSV RL 1999 e.V. Anweiler ist eine $\frac{3}{4}$ - Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten der Mitgliederversammlung erforderlich.

§ 11 Wahlen

- (1) Wahlen zur Vorstandschaft erfolgen geheim.
- (2) Bei Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

§ 12 Auflösung

- (1) Im Falle einer Auflösung des BSV RL 1999 e.V. Anweiler oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks, fällt das gesamte, vorhandene Vermögen an das Kinderhilfswerk „Hermann Gmeiner e.V. SOS-Kinderdörfer“ mit der Auflage, es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

§ 13 Geschäftsführung des Vorstandes

- (1) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Schatzmeister. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt.
- (2) Der Vorstand wird ermächtigt, eine Geschäftsordnung für den BSV RL 1999 e.V. Anweiler zu verfassen, die mit der einfachen Mehrheit aller Vorstandsmitglieder zu erlassen ist. Die Geschäftsordnung und jede Änderung bzw. Aufhebung ist auf der nächsten Mitgliederversammlung bekanntzugeben.
- (3) Inhalt der Geschäftsordnung muss sein:
 - a) Protokollierung der Sitzung und Beschlüsse
 - b) Zuweisung der Geschäftsführungsaufgaben auf die einzelnen Vorstandsmitglieder unter Nennung der konkreten Aufgabe und Befugnisse.
- (4) Die Geschäftsordnung ist nicht Bestandteil dieser Satzung

§ 14 Datenschutz im Verein

- (1) Zur Erfüllung der Zwecke des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein gespeichert, übermittelt, verändert und gelöscht.
- (2) Jedes Vereinsmitglied hat das Recht:
- a) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten zu erhalten.
 - b) auf Berichtigung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind.
 - c) auf Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt.
 - d) auf Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.
 - e) die Verwendung seiner personenbezogenen Daten jederzeit schriftlich zu widerrufen, soweit dies mit der Mitgliedschaft im Verein vereinbar ist.
 - f) aus Gründen, die sich aus der besonderen Situation des Mitglieds ergeben, jederzeit gegen die Verarbeitung der zu seiner Person gespeicherten Daten Widerspruch einzulegen.
 - g) die zu seiner Person gespeicherten Daten in einem strukturierten, gängigem und maschinenlesbarem Format zu erhalten, und diese Daten einem anderen Verantwortlichen ungehindert zu übermitteln.
 - h) sich bei der zuständigen Aufsichtsbehörde für den Datenschutz zu beschweren.
- (3) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern / Mitarbeiterinnen oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.
- (4) Näheres regelt die Datenschutzordnung

§ 15 Gültigkeit

- (1) Diese Satzung erhält Gültigkeit mit der Unterschrift
- a) des 1. Vorsitzenden
- und
- b) des 2. Vorsitzenden
- nach
- der Zustimmung der Mitgliederversammlung
- und
- der Eintragung beim Registergericht
- und
- ersetzt alle vorangegangenen Versionen

§ 16 Revisionsstand

Stand	Änderungsdatum	Änderung
01	12. Oktober 1998	- Erstaussgabe
02	14. März 2009	- Komplette Überarbeitung
03	27. Mai 2011	- § 13 (1) Vorstand: 1. Vorsitzender, 2. Vorsitzender und Schatzmeister. Wegfall: Im Innenverhältnis
04	18. Mai 2018	- § 14 Datenschutz hinzu
		- alle weiteren Paragraphen um 1 erhöht

Herbert Meyer

1. Vorsitzender

Klaus Albert

2. Vorsitzender

Bogensportverein Richard Löwenherz 1999 e.V. Annweiler am Trifels